

Hausordnung

Für eine erfolgreiche schulische Arbeit und einen geordneten Ablauf des Schulbetriebes sind rücksichtsvolles Verhalten und gegenseitiger Respekt aller Schulangehörigen Voraussetzung und daher als selbstverständlich anzusehen. Alle Mitglieder der Schulgemeinschaft sorgen für die Einhaltung der Regeln.

I. Sauberkeit und Ordnung

1. Es wird auf Sauberkeit auf dem Schulgelände und in der Schule geachtet. Das Inventar, fremdes Eigentum und die Gartenanlagen werden pfleglich behandelt.
2. Fahrräder werden in den dafür vorgesehenen Ständern abgestellt und abgeschlossen. Für Diebstahl oder Beschädigung kann keine Haftung übernommen werden. Aufgrund der Unfallgefahr ist jede rollende Fortbewegung auf dem Schulgelände untersagt (Ausnahme: Aus gesundheitlichen Gründen). Das Spielen bei den Fahrradständern ist nicht gestattet.
3. Am Ende der letzten Unterrichtsstunde werden die Stühle hochgestellt, der Boden wird gefegt, das Licht ausgeschaltet und die Fenster werden geschlossen. Es wird darauf geachtet, dass die Räume abgeschlossen werden. Auch in den Stunden, in denen niemand im Klassenraum bleibt, wird der Raum von der Fachlehrkraft oder der Aufsicht abgeschlossen.
4. Das Essen warmer Speisen ist Schülerinnen und Schülern nur in der Pausenhalle und der Mensa gestattet.

II. Soziales Miteinander

1. Gegenstände, die den ungestörten Ablauf des Schulbetriebs, die Gesundheit oder Sicherheit gefährden oder das Anstandsgefühl verletzen, dürfen nicht mitgebracht werden.
2. Vor Beginn des Unterrichts verhalten sich alle Schülerinnen und Schüler vor den Klassen bzw. Fachräumen ruhig. Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler achten auf pünktlichen Unterrichtsbeginn. Ist die Lehrkraft fünf Minuten nach planmäßigem Unterrichtsbeginn nicht zum Unterricht erschienen, melden die Klassensprecherinnen / Klassensprecher oder die dem Alphabet nach ersten beiden Kursmitglieder dies im Lehrerzimmer oder Sekretariat.
3. In den Pausen wird alles unterlassen, was andere gefährden könnte. Ballspielen mit leichten Schaum- oder Kunststoffbällen ist auf dem Hof erlaubt. Auf den dafür vorgesehenen Feldern darf mit Basket- und Volleybällen gespielt werden. Bälle und Geräte der Ausleihe dürfen verwendet werden.
4. Die Pausenaufsicht durch die Lehrkräfte wird durch eine Pausenaufsichtsordnung geregelt. Der Aufsichtsplan hängt in jedem Gebäude aus, so dass die Schülerinnen und Schüler immer feststellen können, wer die Ansprechperson ist.
5. Alle Schülerinnen und Schüler verlassen unaufgefordert zu Beginn der Pausen das Hauptgebäude, die Häuser 1-4 und das Fachhaus. Die Räume werden abgeschlossen. Als Aufenthaltsort wird im Innenbereich die Pausenhalle angeboten. Ein zweimaliges Klingeln bei zu schlechtem Wetter zeigt an, dass die Gebäude nicht verlassen werden müssen.

III. Umgang mit mobilen Endgeräten

1. Alle Schülerinnen und Schüler (außer die Jahrgänge 5/6/7) dürfen in den Pausen BYOD für schulische Zwecke in bestimmten ausgewiesenen Zonen benutzen.
2. Bei Klassenarbeiten und Klausuren werden Mobiltelefone ausgeschaltet auf dem Lehrerpult abgelegt.
3. Vor dem Sportunterricht können Wertsachen an zentraler Stelle gesammelt werden (keine Haftung). Eingesammelte Gegenstände können am Ende des Unterrichtstages bei der Schulleitung abgeholt werden.

IV. Umgang mit Suchtmitteln

1. Schülerinnen und Schülern unter 18 Jahren ist das Rauchen gemäß §10 Abs.1 JuSchG (Jugendschutzgesetz) und §2 HmbPSCHG (Hamburgisches Passivraucherschutzgesetz) nicht gestattet. Dies gilt auch für elektronische Rauchgeräte.
2. Das Mitführen und der Konsum von alkoholischen Getränken und sonstigen Suchtmitteln (legalen wie illegalen) sind in der Schule, auf dem gesamten Schulgelände sowie während schulischer und außerschulischer Veranstaltungen untersagt (z.B. Exkursionen, Klassenreisen, Motto-Tage, Abi-Streich). Es gibt keine Sonderregelungen gemäß §31 HmbSG.
3. Der Schulbesuch unter dem Einfluss von Alkohol, Cannabis und anderen illegalen Drogen ist verboten. Der Besitz, die Weitergabe und der Handel (Dealen) mit Drogen sind gesetzlich verboten und strafbar gem. §29 ff. BtMG (Betäubungsmittelgesetz). Die Schule ist verpflichtet, entsprechende Verstöße unverzüglich zur Anzeige zu bringen. Eine Kontrolle von Taschen und Kleidung ist bei berechtigtem Verdacht gemäß §49 Abs. 1 HmbSG möglich.
4. Die Nichteinhaltung der vereinbarten Regeln führt zu Konsequenzen entsprechend der vereinbarten Interventionen.

V. Sonstiges

1. Während der Schulzeit ist es Schülerinnen und Schülern bis einschließlich Klasse 9 nur mit besonderer Erlaubnis einer Lehrkraft gestattet, das Schulgelände zu verlassen. Die 10. Klassen dürfen das Schulgelände in der Mittagspause verlassen.
2. Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, sich auf dem Schulweg an die Regeln der Straßenverkehrsordnung zu halten und – sofern möglich – Ampelübergänge zu nutzen.
- VI. Besondere Regelungen für die Studienstufe Der Hof vor dem Altgebäude – mit Ausnahme des Eingangsbereiches – dient der Studienstufe als Aufenthaltsort. Mobile Elektronikgeräte bleiben während des Unterrichts ausgeschaltet in der Tasche.

Nutzungsordnung für die pädagogischen IT-Einrichtungen

1. Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für alle pädagogisch genutzten IT-Einrichtungen der Schule. Mit der Nutzung von pädagogischen IT-Einrichtungen der Schule wird diese Ordnung anerkannt. Nutzungsberechtigt sind Schülerinnen und Schüler sowie Lehrerinnen und Lehrer der Schule im Rahmen der Unterrichtsarbeit. Außerhalb des Unterrichts kann ein Nutzungsrecht gewährt werden. Die Entscheidung darüber trifft die Schulleitung.

2. Verbotene Nutzungen

Die gesetzlichen Bestimmungen insbesondere des Strafrechts, Urheberrechts und des Jugendschutzrechts sind zu beachten. Es ist verboten, pornographische, Gewalt verherrlichende oder rassistische Inhalte aufzurufen oder zu versenden. Werden solche Inhalte versehentlich aufgerufen, ist die Anwendung zu schließen und der Aufsichtsperson Mitteilung zu machen. Die pädagogischen IT-Einrichtungen der Schule dienen schulischen Zwecken, sie dürfen insbesondere nicht zu kommerziellen oder politischen Zwecken genutzt werden. Das unbefugte Kopieren lizenzpflichtiger Software der IT-Einrichtungen ist untersagt. Ebenso untersagt ist jeglicher Versuch, die schulischen oder von Dataport erstellten Filter zu umgehen. Unberechtigte Nutzung und Speichern von urheberrechtlich geschützten Dateien ist in pädagogischen IT-Einrichtungen der Schule verboten.

3. Datenschutz und Datensicherheit

Die Schule ist in Wahrnehmung ihrer Aufsichtspflicht berechtigt, den Datenverkehr zu speichern und zu kontrollieren. Diese Daten werden in der Regel nach einem Monat, spätestens jedoch zu Beginn eines jeden neuen Schuljahres gelöscht. Dies gilt nicht, wenn Tatsachen den Verdacht eines schwerwiegenden Missbrauches der schulischen Computer begründen. Die Schule wird von ihren Einsichtsrechten nur in Fällen des Verdachts von Missbrauch und durch verdachtsunabhängige Stichproben Gebrauch machen.

4. Eingriffe in die Hard- und Softwareinstallation

Veränderungen der Installation und Konfiguration der Arbeitsstationen und des Netzwerkes sowie Manipulationen an der Hardwareausstattung sind grundsätzlich untersagt. Fremdgeräte dürfen nicht an Computer oder an das Netzwerk angeschlossen werden. Unnötiges Datenaufkommen durch Laden und Versenden von großen Dateien (z.B. Grafiken) aus dem Internet ist zu vermeiden. Sollte ein Nutzer unberechtigt größere Datenmengen in seinem Arbeitsbereich ablegen, ist die Schule berechtigt, diese Daten zu löschen.

5. Schutz der Geräte

Die Bedienung der Hard- und Software hat entsprechend den Instruktionen zu erfolgen. Störungen oder Schäden sind sofort der für die Computernutzung verantwortlichen Person zu melden. Wer schuldhaft Schäden verursacht, hat diese zu ersetzen. Die Tastaturen sind durch Schmutz und Flüssigkeiten besonders gefährdet. Deshalb ist während der Nutzung der Schulcomputer Essen und Trinken verboten.

6. Nutzung von Informationen aus dem Internet

Der Internet-Zugang soll grundsätzlich nur für schulische Zwecke genutzt werden. Als schulisch ist auch ein elektronischer Informationsaustausch anzusehen, der unter Berücksichtigung seines Inhalts und des Adressatenkreises mit der schulischen Arbeit im Zusammenhang steht. Das Herunterladen von Anwendungen ist nur mit Einwilligung der Schule zulässig. Die Schule ist nicht für den Inhalt der über ihren Zugang abrufbaren Angebote Dritter im Internet verantwortlich. Im Namen der Schule dürfen weder Vertragsverhältnisse eingegangen noch ohne Erlaubnis kostenpflichtige Dienste im Internet benutzt werden. Bei der Weiterverarbeitung von Daten aus dem Internet sind insbesondere Urheber- oder Nutzungsrechte zu beachten.

7. Versenden von Informationen in das Internet

Werden Informationen unter dem Absendernamen der Schule in das Internet versandt, geschieht das unter Beachtung der allgemein anerkannten Umgangsformen. Die Veröffentlichung von Internetseiten der Schule bedarf der Genehmigung durch die Schulleitung. Für fremde Inhalte ist insbesondere das Urheberrecht zu beachten. So dürfen zum Beispiel digitalisierte Texte, Bilder und andere Materialien nur mit Erlaubnis der Urheber in eigenen Internetseiten verwandt werden. Der Urheber ist zu nennen, wenn dieser es wünscht. Das Recht am eigenen Bild ist zu beachten. Die Veröffentlichung von Fotos und Schülermaterialien im Internet ist nur gestattet mit der Genehmigung der Schülerinnen und Schüler sowie im Falle der Minderjährigen ihrer Erziehungsberechtigten.

8. Zuwiderhandlungen

Verstöße gegen diese Ordnung ziehen disziplinarische Maßnahmen nach sich. Etwaige ordnungs- oder strafrechtliche Folgen bleiben hiervon unberührt. Bei Kenntnis von Missbräuchen und Verstößen ist die Schulleitung zu informieren.